

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/19 Bkv4/87, Bkv12/98, Bkv6/05

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1987

Norm

RAO §2 Abs1 WTBO §2 Abs1 Z1

Rechtssatz

Nur die Tätigkeit bei einem Angehörigen der Berufsgruppe der "Wirtschaftsprüfer und Steuerberater" im Sinn des § 2 Abs 1 Z 1 der WT-BO, nicht aber schlechthin bei einem Wirtschaftstreuhänder (Steuerberater) kann für die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung angerechnet werden.

Entscheidungstexte

Bkv 4/87

Entscheidungstext OGH 19.10.1987 Bkv 4/87

Veröff: AnwBl 1989,562

• Bkv 12/98

Entscheidungstext OGH 02.12.1998 Bkv 12/98

Beisatz: § 2 Abs 1 RAO läßt - nach wie vor - nicht die Tätigkeit bei einem Wirtschaftstreuhänder schlechthin für die Anrechenbarkeit genügen, sondern eben nur eine solche bei der höchstqualifizierten Berufsgruppe der Wirtschaftstreuhänder, nämlich dem "beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater". Von einer planwidrigen Gesetzeslücke kann demnach im gegebenen Zusammenhang nicht die Rede sein. (T1)

Bkv 6/05
 Entscheidungstext OGH 04.10.2005 Bkv 6/05
 Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0071817

Dokumentnummer

JJR_19871019_OGH0002_000BKV00004_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$